

Tank 1 000 m<sup>3</sup>, Entladestelle, Pumpstation), in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4, gestellt. Die Anlage soll am 1. November 1995 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 3. April 1995 bis 2. Mai 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 3. April 1995 bis 16. Mai 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 3. April 1995 bis 16. Mai 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 31. Mai 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dienstgebäude Rheinstraße 94—96 A, III. Stock, Zimmer 320 (Besprechungszimmer), Darmstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 8. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e — 621 — MD (93)  
StAnz. 13/1995 S. 1069

338

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im üblen Ried bei Wallernhausen“ vom 1. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die nördlich der Gemeinde Ranstadt gelegenen Auebereiche werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im üblen Ried bei Wallernhausen“ besteht aus Flächen der Flur 5 der Gemarkung Wallernhausen und der Flur 20 der Gemarkung Ranstadt der Gemeinde Ranstadt und der Flur 7 der Gemarkung Geiß-Nidda der Stadt Nidda im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 37,60 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den im Naturraum südlicher unterer Vogelsberg gelegenen Auenbereich, der durch das Vorkommen gefährdeter Grünlandgesellschaften, ausgedehnter Röh-

richtbestände und das Vorkommen eines naturnahen Erlenbestandes gekennzeichnet ist und einer Vielzahl im Rückgang befindlicher, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bietet, langfristig zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Renaturierung ausgedehnter Auenbereiche der Nidda, die Umwandlung der Acker- in Wiesenflächen und die Sicherung von Amphibienpopulationen im Bereich ehemaliger Fischteiche.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 28. Februar;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 28. Februar;

5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Wege mit anstehendem oder gleichwertigen Material in der Zeit vom 1. November bis 15. Januar;
6. a) die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 28. Februar, außer auf Hase und Dachs und ohne Fallenjagd;
- b) die Ausübung der Einzeljagd auf Stockente, Fasan und Taube in der Zeit vom 1. November bis 15. Januar;
- c) die Durchführung von zwei Gesellschaftsjagden auf Schalenwild und zwei Gesellschaftsjagden auf Stockente in der Zeit vom 1. November bis 15. Januar.

§ 5

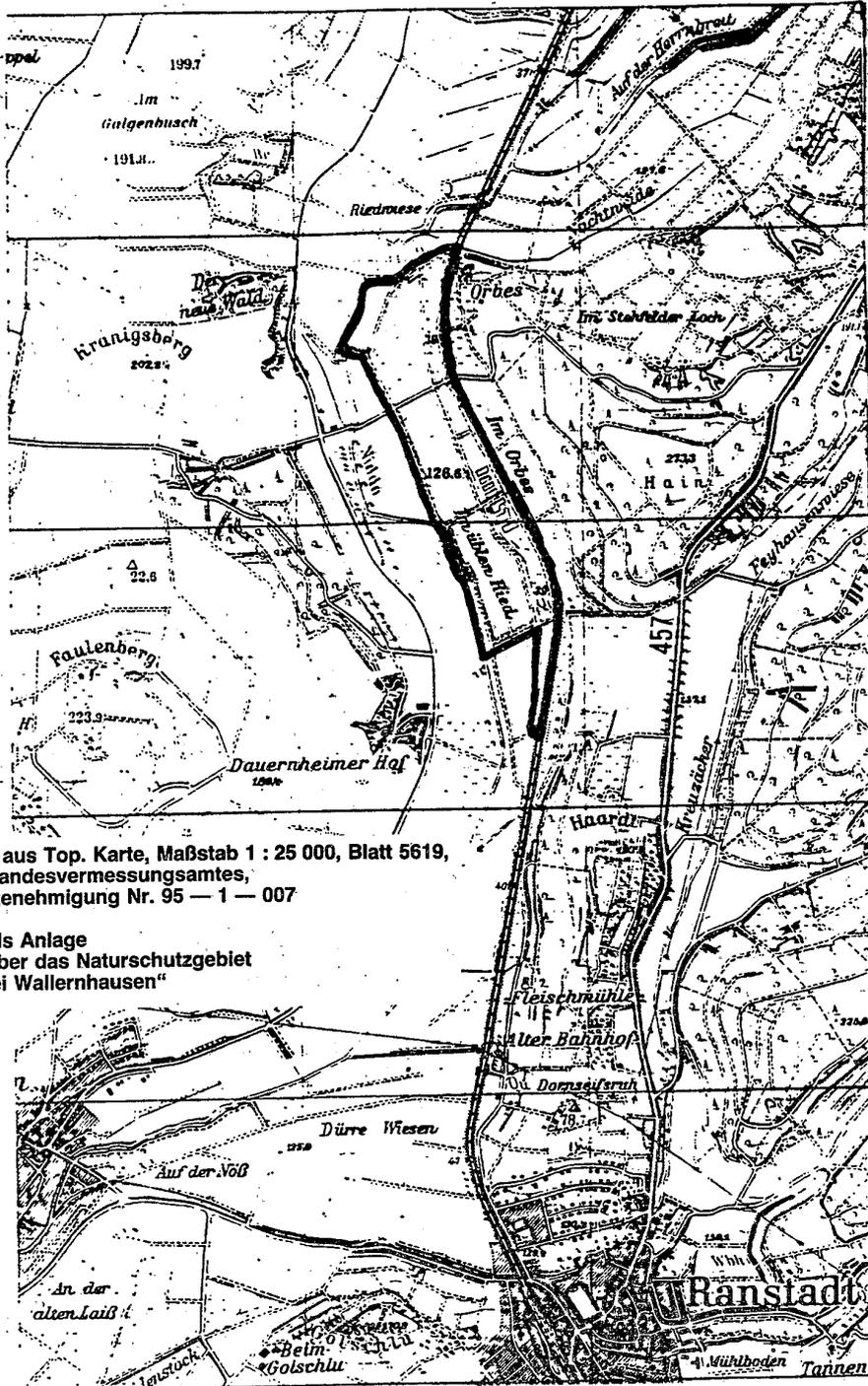
Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu

sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 16 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

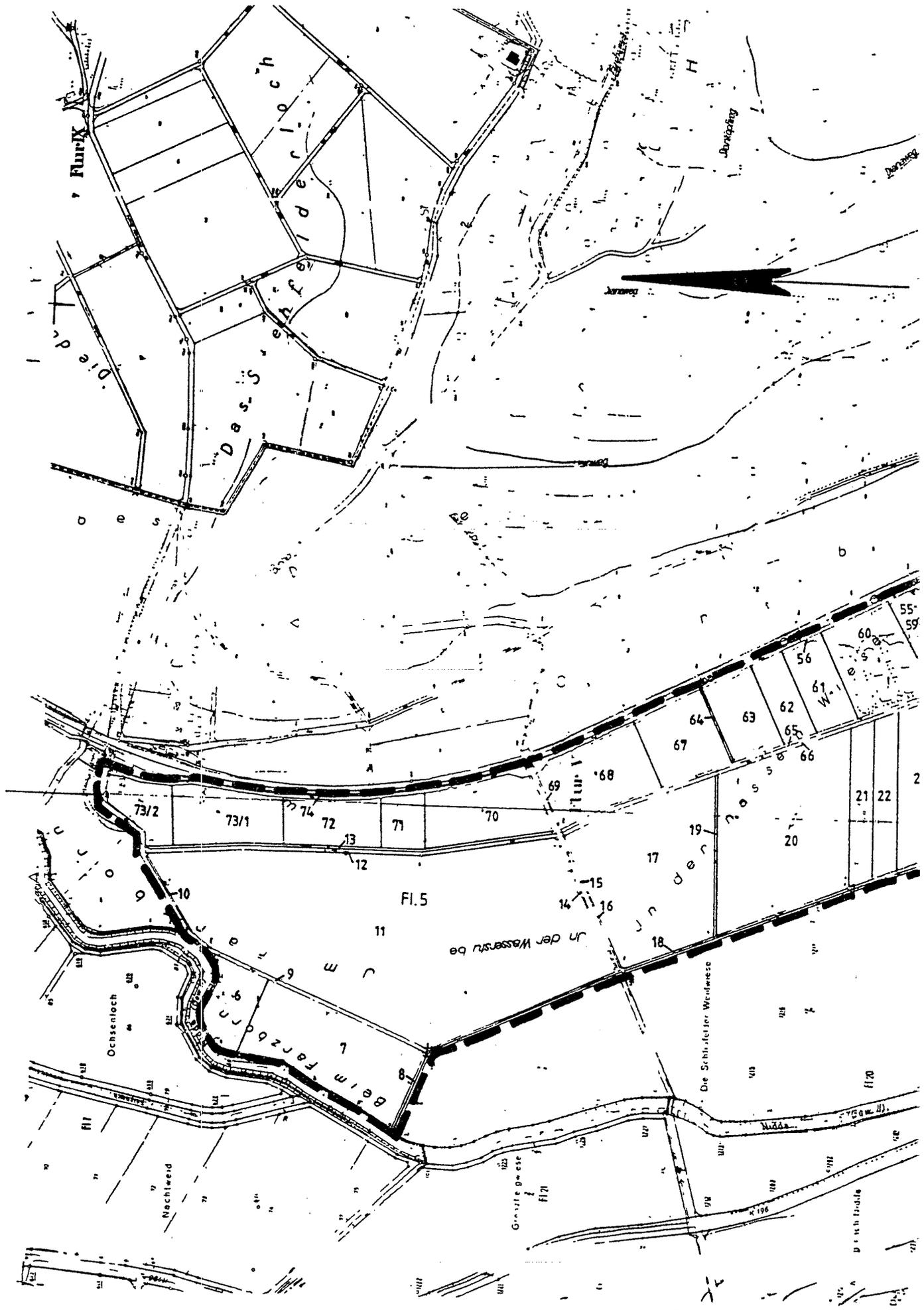
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5619, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im üblen Ried bei Wallernhausen“





5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt; oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zellet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Orbes von Wallernhausen“ vom 29. Juli 1993 (St.Anz. S. 2172) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 1. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 13/1995 S. 1070

339

### Genehmigung der Kaspar-Fleschner-Stiftung, Sitz Eltville am Rhein

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 16. Juni 1993 errichtete Kaspar-Fleschner-Stiftung, Sitz Eltville am Rhein, mit Stiftungsurkunde vom 27. Februar 1995 genehmigt.

Darmstadt, 27. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (9) — 22

StAnz. 13/1995 S. 1074

340

### Genehmigung der Karl und Else Seifried-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 15. Oktober 1994 errichtete Karl und Else Seifried-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 6. März 1995 genehmigt.

Darmstadt, 6. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 354

StAnz. 13/1995 S. 1074

341

### Genehmigung der GEFRIM-Stiftung, Sitz Dietzenbach

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Oktober 1994 errichtete GEFRIM-Stiftung, Sitz Dietzenbach, mit Stiftungsurkunde vom 6. März 1995 genehmigt.

Darmstadt, 6. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (8) — 14

StAnz. 13/1995 S. 1074

342

### Zweckänderung der Stiftung Mathilden-Hospital zu Büdingen, Sitz Büdingen

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstands den Zweck der Stiftung Mathilden-Hospital zu Büdingen, Sitz Büdingen, geändert.

§ 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

## § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Heilung und Pflege von Kranken.

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b entfällt, und Buchstabe c wird zu Buchstabe b.

Darmstadt, 3. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (10) — 24

StAnz. 13/1995 S. 1074

343

## GIESSEN

### Vorläufige Anordnung zur Sicherstellung der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen I, II und III der Gemeinde Elz, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 8. Februar 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und des § 29 in Verbindung mit § 104 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

## § 1

## Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zur Sicherung der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes und zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Brunnen I, II und III in der Gemarkung Elz zugunsten der Gemeinde Elz ein vorläufiges Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

## Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das vorläufige Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das vorläufige Wasserschutzgebiet und seine vorläufigen Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser vorläufigen Anordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des vorläufigen Wasserschutzgebietes und der vorläufigen Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 39) im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 3 000, 1 : 2 000, 1 : 1 000 und 1 : 500, in denen die vorläufigen Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

## Zonen I (Fassungsbereiche):

schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,